

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OCTI/RID/CE/42/4b)**

27. Oktober 2005

Original: Französisch

**RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter**  
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

**Thema: Angabe der nächsten Prüfung auf Kesselwagen**

**Antrag Belgiens**

### **Zusammenfassung**

Aufnahme einer Unterscheidung bei der Kennzeichnung mit dem Datum der nächsten Prüfung, um auf einen Blick feststellen zu können, ob es sich um eine Dichtheitsprüfung oder um eine Wasserdruckprüfung handelt.

### **Einleitung**

Bei der letzten Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im September 2005 wurde entschieden, bei der Kennzeichnung des Tanks mit dem Datum der zuletzt durchgeführten Prüfung eine Unterscheidung zwischen Dichtheitsprüfung und Wasserdruckprüfung vorzunehmen.

Die getroffene Entscheidung lautet wie folgt:

**"6.8.2.5.1** Der derzeitige achte Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

- "– Datum und Art der zuletzt durchgeführten Prüfung: «Monat, Jahr», gefolgt durch den Buchstaben «P», wenn es sich bei dieser Prüfung um die erstmalige Prüfung oder um eine wiederkehrende Prüfung gemäß den Absätzen 6.8.2.4.1 und 6.8.2.4.2 handelt, oder «Monat, Jahr», gefolgt durch den Buchstaben «L», wenn

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

es sich bei dieser Prüfung um eine zwischendurch stattfindende Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.3 handelt;"

Belgien schlägt in gleicher Weise vor, diese Unterscheidung auch bei der Angabe des Datums der nächsten wiederkehrenden Prüfung auf dem Tank von Kesselwagen vorzunehmen.

## **Antrag**

**6.8.2.5.2** Der achte Spiegelstrich in der linken Spalte erhält folgenden Wortlaut:

"– Datum und Art der nächsten Prüfung: «Monat, Jahr», gefolgt durch den Buchstaben «P», wenn es sich bei dieser Prüfung um die wiederkehrende Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.2 handelt, oder «Monat, Jahr», gefolgt durch den Buchstaben «L», wenn es sich bei dieser Prüfung um eine zwischendurch stattfindende Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.3 handelt;"

### Anmerkungen des Sekretariats der OTIF:

– Im oben zitierten achten Spiegelstrich des Absatzes 6.8.2.5.1 wurde auch eine Bem. mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

**"Bem.** Wenn die wiederkehrende Prüfung eine Dichtheitsprüfung einschließt, ist auf dem Schild nur der Buchstabe «P» anzugeben."

Diese Bem. sollte auch im neu formulierten achten Spiegelstrich des Absatzes 6.8.2.5.2 erscheinen.

– Für die vorgeschlagene Änderung der Angaben auf dem Kesselwagen ist eine Übergangsvorschrift erforderlich. Es wird vorgeschlagen, der Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.3.25 (siehe auch Dokument OCTI/RID/CE/42/4a) einen dritten Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

"Die Angabe der Art der nächsten Prüfung («P» oder «L») auf dem Kesselwagen gemäß Absatz 6.8.2.5.2 braucht erst bei der ersten, nach dem 1. Januar 2007 vorzunehmenden Prüfung hinzugefügt zu werden."

## **Begründung**

Dieser Vorschlag wird auf Antrag der Werkstätten eingereicht, für die eine solche Bestimmung eine Arbeitserleichterung darstellen würde.

## **Auswirkungen auf die Sicherheit**

Keine.

---